
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Alterssicherung der Landwirte
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	27.07.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	19.10.2000
-------	------------

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 27. Juli 1999 wird zur ckgewiesen. Die Beklagte hat die au ergerichtlichen Kosten des Kl gers auch f r das Revisionsverfahren zu erstatten.

Gr nde:

I

Die Beteiligten streiten  ber den Beginn der dem Kl ger gew hrten Altersrente.

Der 1932 geborene Kl ger verpachtete seinen landwirtschaftlichen Betrieb einschlie lich der dazugeh rigen Wirtschaftsgeb ude mit Wirkung vom 1. Januar 1998 auf Lebenszeit des Verp chters an seinen Sohn. Im schriftlichen Pachtvertrag vom 31. Dezember 1997 wurde wegen der Pachtbedingungen auf den Hofbergabevertragsentwurf Bezug genommen unter der abschlie enden Ma gabe, mit der Beurkundung des Hofbergabevertrages entfalle der Pachtvertrag. Der notarielle Hofbergabevertrag mit dem Sohn vom 9. April 1998 nahm insgesamt r ckwirkend auf den Zeitpunkt der tats chlichen  bergabe

des Hofes am 1. Januar 1998 Bezug. Mit Bescheid vom 2. Juli 1998 bewilligte die Beklagte dem Klager Altersrente ab dem 1. Mai 1998. Die Gewahrung vom 1. Januar 1998 an lehnte sie mit der Begrandung ab, die endgaltige Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens sei mangels Erfullung der erforderlichen neunjahrigen Mindestpachtdauer nicht durch den Pachtvertrag, sondern erst durch die im notariellen Hofbergabevertrag vom 9. April 1998 geregelte Eigentumsbertragung der landwirtschaftlichen Flachen erfolgt (Widerspruchsbescheid vom 26. Oktober 1998). Das Sozialgericht (SG) Oldenburg hat durch Urteil vom 27. Juli 1999 der Klage stattgegeben und die Beklagte zur Rentengewahrung ab dem 1. Januar 1998 verurteilt. Der Pachtvertrag auf Lebenszeit des Verpachters komme einer endgaltigen Trennung des Landwirts von den landwirtschaftlichen Nutzflachen gleich. Mit der vom SG zugelassenen und mit Zustimmung des Klagers eingelegten Sprungrevision ragt die Beklagte eine Verletzung von § 11 Abs 1 Nr 3 iVm § 21 Abs 2 Gesetz ber die Alterssicherung der Landwirte (ALG). Die Verpachtung auf Lebenszeit des Verpachters genuge nicht den dort gestellten Anforderungen an die Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens. Der neunjahrige Mindestpachtzeitraum masse selbst dann vorliegen, wenn bei vorzeitigem Tod des Verpachters der Pachter testamentarisch mit dem Recht der Nutznieung der landwirtschaftlichen Flachen bedacht sei. Die Hoferbenstellung des Pachters fuhre zu keinem anderen Ergebnis, da der Verpachter noch zu Lebzeiten ohne Einschrankung ber seinen Hof habe verfugten konnen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 27. Juli 1999 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Klager beantragt,

die Revision zurckzuweisen.

Die Beteiligten haben sich bereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mandliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklart ([§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)).

II

Die Revision ist unbegrundet. Das SG hat ohne Rechtsfehler den Anspruch des Klagers auf Altersrente ab dem 1. Januar 1998 bejaht und die Beklagte zur Leistung verurteilt.

Anspruch auf Altersrente haben Landwirte, die das 65. Lebensjahr vollendet und die 15jahrige Wartezeit erfullt haben ([§ 11 Abs 1 Nr 1 und 2 ALG](#)), wenn das Unternehmen der Landwirtschaft abgegeben ist ([§ 11 Abs 1 Nr 3 ALG](#)). Nach [§ 21 Abs 2 Satz 1 Nr 1 ALG](#) gilt ein Unternehmen der Landwirtschaft als abgegeben, wenn die landwirtschaftlich genutzten Flachen verpachtet sind. [§ 21 Abs 2 Satz 2 Halbsatz 2 ALG](#) fordert dafur einen Zeitraum von mindestens neun Jahren, auf den

sich der (zudem formgebundene: [Â§ 21 Abs 2 Satz 2 Halbsatz 1 ALG](#)) Vertrag, vorliegend also der Pachtvertrag mit dem Sohn des KlÃ¤gers, erstrecken muÃ. Diese Voraussetzungen erfÃ¼llt der KlÃ¤ger auch hinsichtlich der von der Beklagten in Frage gestellten Dauerhaftigkeit der Verpachtung.

Der Mindestabgabezeitraum von neun Jahren im gesetzlichen Sinne gilt als erfÃ¼llt, wenn der Verlust der NutzungsmÃglichkeit schon seiner Natur nach endgÃ¼ltig ist (Senatsurteil vom 6. Mai 1999, [SozR 3-5868 Â§ 21 Nr 1](#) S 4 mwN). Bereits die hier anwendbare Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Hofabgabe nach dem einschÃgigen frÃ¼heren Recht (Â§ 2 Abs 3 Satz 1 Gesetz Ã¼ber eine Altershilfe fÃ¼r Landwirte (GAL)) stellte entscheidend darauf ab, ob es dem landwirtschaftlichen Unternehmer Ã¼ber den Zeitpunkt der Abgabe hinaus verwehrt ist, aus eigener Rechtsmacht alsbald oder jederzeit die Bewirtschaftung wieder aufzunehmen und so die Unternehmereigenschaft zurÃ¼ckzuerlangen (BSG vom 26. August 1987, [SozR 5850 Â§ 2 Nr 13](#) S 28; BSG vom 9. September 1982, [SozR 5850 Â§ 41 Nr 14](#) S 41 f; BSG vom 19. MÃrz 1976 â [11 RLw 7/75](#) -, S 4 des Umdrucks; BSG vom 23. Januar 1986 â [11a RLw 10/84](#) -, S 5 des Umdrucks, s auch RdL 1986, 208; Senatsurteil vom 6. Mai 1999 aaO, jeweils mwN). Ein formgerechter, schriftlicher Pachtvertrag, der auf Lebenszeit des VerpÃchters geschlossen wird, erfÃ¼llt die genannten Bedingungen jedenfalls dann, wenn keine MÃglichkeiten einer frÃ¼heren AuflÃsung gegeben sind (BSG vom 17. Februar 1965 â [7 RLw 31/63](#) -, S 8 des Umdrucks, s auch GVLAk RdSchr AH 24/65). MaÃstÃblich sind die VerhÃltnisse des Unternehmers und die ihm fÃ¼r die endgÃ¼ltige Trennung zur VerfÃ¼gung stehenden MÃglichkeiten (BSG vom 26. August 1987, [SozR 5850 Â§ 2 Nr 13](#) S 29 f).

Auch im vorliegenden Fall wird das mit der gesetzlich vorgeschriebenen Langfristigkeit der Abgabe verfolgte Ziel, fÃ¼r den abgebenden KlÃ¤ger in Zukunft eine Bewirtschaftung der FlÃchen auszuschlieÃen und so eine sinnvolle Weiterbewirtschaftung durch den Ã¼bernehmenden Sohn zu gewÃhrleisten, erreicht (Senatsurteil aaO S 4 f; BSG vom 16. November 1995, [SozR 3-5850 Â§ 2 Nr 1](#) S 3 mwN). Dem KlÃ¤ger war es nach MaÃgabe des durch den Pachtvertrag begrÃ¼ndeten RechtsverhÃltnisses auf Dauer verwehrt, die Nutzung des Unternehmens wieder aufzunehmen. Der Senat kann offenlassen, welche Bedeutung der gesetzlichen Mindestabgabedauer im Hinblick auf den Schutz des Ã¼bernehmenden zukommt. Nach der dazu vorliegenden Rechtsprechung ist in diesen FÃllen ein anderer MaÃstab anzuwenden als bei der Abgabe zum Zwecke der Strukturverbesserung (BSG vom 26. August 1987, [SozR 5850 Â§ 2 Nr 13](#) S 30; zu jenen FÃllen BSG vom 8. MÃrz 1977 â [11 RLw 5/76](#) â [SozSich 1977, 158](#) und [GVLAk RdSchr AH 15/77](#)). Ist der Verlust der NutzungsmÃglichkeit durch den Abgebenden schon seiner Natur nach endgÃ¼ltig, so geht der Senat davon aus, daÃ der neunjÃhrige Mindestabgabezeitraum insgesamt als erfÃ¼llt gilt: âIn diesem Fall wird das mit der vorgeschriebenen Langfristigkeit der Abgabe verfolgte Ziel, fÃ¼r den Abgebenden in Zukunft eine Bewirtschaftung der FlÃchen auszuschlieÃen und so eine sinnvolle Weiterbewirtschaftung durch den Ã¼bernehmer zu gewÃhrleisten, ebenfalls erreichtâ (Senatsurteil vom 6. Mai 1999, [SozR 3-5868 Â§ 21 Nr 1](#) S 4 mwN). Demnach steht der Teil der Zielsetzung, der die langfristige (dh hier mindestens neunjÃhrige) Nutzung durch den

Ärbernehmer betrifft, nicht im Vordergrund der Norm; wenn die Bedingung für den Abgebenden erfüllt ist, gilt auch die Langfristigkeit in Bezug auf den Äbernehmenden als gegeben.

Zwar ist der Zeitraum der Lebenszeit des Klägers nicht vorhersehbar und damit auch nicht bestimmbar, ob dieser Zeitraum die gesetzliche neunjährige Mindestpachtzeit erreicht. Aber selbst dann, wenn eine neunjährige Pachtzeit gewährleistet ist, begründet dies keinen Anspruch auf eine dauerhafte (im Sinne von "endgültige") Nutzung durch den Pächter. Inwieweit diesem die Nutzungszeit im Einzelfall selbst "sinnvoll" erscheint, lässt sich nicht befriedigend mit pauschalierenden Fristen bzw. entsprechenden Fiktionen lösen. Vielmehr hat dann zu gelten, was nach den Möglichkeiten des Pächters im Hinblick auf die Verhältnisse des Unternehmens bei gewöhnlichem Verlauf der Dinge zur dauerhaften Nutzung der landwirtschaftlichen Nutzflächen verhilft (vgl. BSG vom 26. August 1987, [SozR 5850 Â§ 2 Nr 13](#) S 28 f). Insoweit stimmen auch im vorliegenden Fall die Interessen des Verpächters mit denen des Pächters überein: Die endgültige Abgabe des Unternehmens und zwar durch einen gestuften Hofübergabevertrag deckt sich mit der von vornherein auf Dauer angelegten Hofübernahme durch den Sohn. Seine Stellung als nur vorübergehender Pächter ist allein dem Umstand geschuldet, dass die alsbaldige endgültige Hofübergabe im Wege der vorweggenommenen Erbfolge beabsichtigt war. Damit kann aber auch dem Abgebenden nicht mehr anspruchsvernichtend entgegengehalten werden, dass die Vorläufigkeit des Pachtvertrages aus der Sicht des Äbernehmers die neunjährige Mindestpachtzeit nicht erreiche. Die gesetzliche Schutzfrist ist vorliegend deshalb erfüllt, weil der Pachtvertrag, auch wenn er auf die Lebenszeit des Verpächters befristet gewesen ist, dem Wesen nach als Hofübergabevertrag gerade über den Todeszeitpunkt hinausreicht.

Dies folgt aus den das BSG bindenden Feststellungen des SG ([Â§ 163, 161 Abs 4 SGG](#)). Danach stellte der unbestimmte Pachtzeitraum in dem am 31. Dezember 1997 abgeschlossenen Pachtvertrag eine Zwischenstufe der auf die endgültige Hofübergabe des Klägers gerichteten Vertragslage zwischen dem Kläger und seinem Sohn dar. Auf die Eigenschaft des Pachtvertrages als Hofübergabevertrag weist hin, dass der Pachtvertrag mit der Beurkundung des Hofübergabevertrages entfallen sollte. Die Verpachtung für den Überbergangszeitraum diene allein dem Zweck der vorzeitigen Hofübergabe. Sie vollzog sich als rechtlicher Mantel einer tatsächlich erfolgten formlosen Hofüberbestimmung nach Höferecht; der Pachtvertrag erweist sich damit als Übergabevertrag zur Regelung der vorweggenommenen Erbfolge.

Dem Gesichtspunkt der sinnvollen dauerhaften Nutzung durch den Pächter kann in dieser Lage auch nicht (wie die Beklagte meint) entgegengehalten werden, der Verpächter hätte den Pächter zwischen dem Pacht- und dem Hofübergabevertrag noch durch andere, außerhalb dieses Vertragswerks liegende Verfügungen um die dauerhafte Nutzung bringen können. Diese Möglichkeit liegt außerhalb des maßgeblichen gewöhnlichen Gangs des als Hofübergabevertrag geschlossenen Pachtvertrages (vgl. BSG vom 26. August

1987, [SozR 5850 Â§ 2 Nr 13](#) S 28 f). HÄ¶ferechtlich bewirkte der Pachtvertrag eine sog formlose Hoferbenbestimmung dergestalt, daÃ¶ der Sohn des KlÄ¶gers bereits ab dem 1. Januar 1998 mit gesetzlicher Wirkung zum Hoferben bestimmt wurde. Auch aus der Sicht von Â§ 6 Abs 1 Satz 1 Nr 1 HÄ¶fordnung (HÄ¶feO) ist die BewirtschaftungsÄ¼bertragung auf Dauer erfolgt, weil der Sohn nach dem erkennbaren Willen der Vertragsparteien den Hof bis zum Tode des KlÄ¶gers bewirtschaften sollte; diese Regelung erfÄ¼llt die gestellten Anforderungen (vgl BGH vom 26. Juni 1980, [BGHZ 77, 384](#), 389 f; WÄ¶hrmann/StÄ¶cker, Das Landwirtschaftserbrecht, 7. Aufl, 1999, Â§ 6e S 172 mwN). Mit der dauerhaften Ä¼bertragung der Bewirtschaftung auf den Sohn wurde ihm eine Rechtsstellung als uneingeschrÄ¶nkter Vollerbe auf Dauer verschafft (vgl BGH vom 14. Mai 1987, [BGHZ 101, 57](#) ff). Damit waren dem KlÄ¶ger nicht nur jene VerfÄ¼gungen verstellt, sich unter Umgehung der Nutzungsberechtigung des Sohnes wieder die Hofnutzung zu verschaffen. Nach der hier Ä¶rtlich anwendbaren HÄ¶feO idF der Bekanntmachung vom 26. Juli 1976 ([BGBl I S 1933](#)) ist in der ersten Hoferbenordnung als Hoferbe berufen in erster Linie der Miterbe, dem vom Erblasser die Bewirtschaftung des Hofes im Zeitpunkt des Erbfalles auf Dauer Ä¼bertragen ist, es sei denn, daÃ¶ sich der Erblasser dabei ihm gegenÄ¼ber die Bestimmung des Hoferben ausdrÄ¼cklich vorbehalten hat (Â§ 6 Abs 1 Satz 1 Nr 1 HÄ¶feO). Diese Hoferbenbestimmung hat der KlÄ¶ger nach den bindenden tatsÄ¶chlichen Feststellungen vorbehaltlos zugunsten seines Sohnes getroffen und ihm ab Januar 1998 die Bewirtschaftung des Hofes Ä¼bertragen. Solange dieser den Hof bewirtschaftet, ist eine vom EigentÄ¼mer nach Ä¼bertragung der Bewirtschaftung vorgenommene Bestimmung eines anderen zum Hoferben unwirksam, soweit dadurch der Hoferbenberechtigte von der Hoferbfolge ausgeschlossen wÄ¼rde (Â§ 7 Abs 2 Satz 1 HÄ¶feO). Der HofÄ¼bergabevertrag begrÄ¼ndet bereits den Anspruch auf AbschluÃ¶ des Ä¼bergabevertrages (vgl BGH vom 14. Mai 1987, [BGHZ 101, 57](#), 60 ff; BGH vom 6. Juli 1990, LM Nr 32 zu Â§ 7 HÄ¶feO) und berechtigt den BegÄ¼nstigten, zur Sicherung seines Ä¼bergabeanspruchs gegebenenfalls verbieten zu lassen, Ä¼ber den Hof eigenmÄ¶chtig zugunsten eines Dritten zu verfÄ¼gen ([BGHZ 101, 57](#), 61 mwN). Damit verschafft der HofÄ¼bergabevertrag eine stÄ¶rkere Rechtsposition des Ä¼bernehmenden als der Erbvertrag (aaO S 62). Dann kann es nicht mehr darauf ankommen, daÃ¶ nach Â§ 7 Abs 2 Satz 3 HÄ¶feO das Recht des EigentÄ¼mers (KlÄ¶gers), Ä¼ber sein der Hoferbfolge unterlegenes VermÄ¶gen durch RechtsgeschÄ¶ft unter Lebenden zu verfÄ¼gen, nicht ausgeschlossen (gewesen) ist. Diese von Rechts wegen eingerÄ¶umte VerfÄ¼gungsmacht reduziert sich auf eine hier nicht weiter relevante, der Mindestzeitenregelung nicht abtrÄ¶gliche GestaltungsmÄ¶glichkeit. Gerade bei der gebotenen vorausschauenden Betrachtungsweise handelt es sich um eine bloÃ¶ theoretische MÄ¶glichkeit, daÃ¶ der KlÄ¶ger die vertraglich vorgesehene, stufenweise Ä¼berfÄ¼hrung des Hofes in das Eigentum des Sohnes wÄ¶hrend der laufenden Vertragsgestaltung durch eine davon abweichende VerfÄ¼gung (wie den Verkauf an einen Dritten) unterlaufen kÄ¶nnte. Dies gilt besonders mit Blick darauf, daÃ¶, wenn der HofeigentÄ¼mer den Eintritt der Hoferbfolge vereitelt, SchadensersatzansprÄ¼che Ä¼ber das Recht der unerlaubten Handlung ([Â§Â§ 826, 823](#) BÄ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB)) in Betracht kommen kÄ¶nnen (vgl WÄ¶hrmann/StÄ¶cker, Das Landwirtschaftserbrecht, 7. Aufl 1999, Â§ 7 RdNrn 57 ff, S 237 ff).

Im Übrigen kann bei dieser Sachverhaltsgestaltung von den Beteiligten nicht verlangt werden, allein aus Rücksicht auf den Wortlaut von [Â§ 21 Abs 2 Satz 2 ALG](#) eine Mindestpachtdauer von neun Jahren vorzusehen, wenn die beabsichtigte Hofübergabe bereits in Kürze erfolgen sollte (Gesichtspunkt des widersprüchlichen Verhaltens, [Â§ 242 BGB](#)). Bei einer Verpachtung auf Lebenszeit des Verpächters ist überdies im Gegensatz zu einer Verpachtung auf unbestimmte Dauer (s insoweit [Â§ 594a BGB](#)) die ordentliche Kündigung des Pachtvertrages ausgeschlossen ([Â§ 594b Satz 2 BGB](#)).

Auch hinsichtlich der vom Kläger zugepachteten Nutzflächen sind die Abgabevoraussetzungen erfüllt, so daß das Unternehmen insgesamt bereits am 1. Januar 1998 abgegeben war. Soweit der Sohn des Klägers nämlich ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in die Pachtverträge des Klägers mit Dritten eingetreten ist (Vertragseintritt iS von [Â§ 593a BGB](#)), liegt eine Abgabe iS von [Â§ 21 Abs 2 Satz 1 Nr 3](#) iVm Satz 2 ALG vor. Aufgrund der im Pachtvertrag geschlossenen Regelung wurde der Sohn anstelle des Klägers Vertragspartner (Pächter) der jeweiligen Eigentümer (Verpächter). Dadurch wurde dem Kläger die landwirtschaftliche Nutzung der Pachtflächen auf eigenes Risiko auf Dauer unmöglich gemacht. Das BSG hat bereits zur Vorgängerregelung in [Â§ 2 Abs 3 Satz 1 GAL](#) entschieden, daß auch die Rückgabe von verpachteten oder in anderer Form zur Nutzung überlassenen Flächen zu einem sonstigen Verlust der Unternehmereigenschaft führt, wenn es dem landwirtschaftlichen Unternehmer über den Zeitpunkt der Rückgabe hinaus verwehrt ist, aus eigener Rechtsmacht alsbald oder jederzeit die Bewirtschaftung wieder aufzunehmen (Senatsurteil vom 6. Mai 1999, [SozR 3-5868 Â§ 21 Nr 1](#) S 3 f mWN).

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus [Â§ 193 Abs 1 SGG](#).

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024